



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

DER BÜRGERMEISTER ALS BAUBEHÖRDE

Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim

Tel: +43 4240-8182, Fax: DW -36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

Auskünfte: Ing. Michael Sappl, Tel. 04240/8182-28

Bad Kleinkirchheim, 02. August 2024

Zahl: Bau 3928/53/2024/Sa/G

Betr.: **Trattlerhof Besitz GmbH, Gegendtaler Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim
Umbau und Erweiterung Hotel Trattlerhof, Änderung Mülllager und Neubau
PV-Anlage**

Verständigung

über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (Kundmachung)

Die Firma Trattlerhof Besitz GmbH hat mit Eingabe vom 04.12.2023, Ansuchen geändert am 27.03.2024, die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Umbau und Erweiterung Hotel Trattlerhof, Änderung Mülllager und Neubau PV-Anlage" beim bestehenden Objekt in Gegendtaler Weg 1, auf den Parzellen Nr. 84/1, 83/4 und 83/5, alle KG Kleinkirchheim (EZ 892), beantragt.

Über diesen Antrag wurde die Bauverhandlung am 01.07.2024 abgehalten.

Mit Eingaben vom 23.07.2024 und 24.07.2024 hat die Bauwerberin verbesserte bzw. ergänzte Einreichunterlagen übermittelt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 erneut eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Dienstag, 20. August 2024
um 11:00 Uhr**

an. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** zusammen.

Sie werden als Beteiligte(r) des Bauverfahrens eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Die dem Bauantrag zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt (Bauamt) während der Amtsstunden zur Einsicht der Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 LGBl.Nr. 1996/62, idgF, in Verbindung mit den §§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 1991/51, idgF.

Zur öffentlichen Bekanntmachung: angeschlagen am: **02.08.2024**
abzunehmen am: **20.08.2024**
abgenommen am:

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn

Ergeht mit RSb an:

1. Bauwerber/Eigentümer: Firma Trattlerhof Besitz GmbH - **mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszuflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen!**
Hier nicht angeführte Anrainer sind nachweislich von der Verhandlung zu verständigen bzw. der Baubehörde bekannt zu geben.

Anrainer:

2. Agrargemeinschaft Nachbarschaft Untertschern
3. Herrn Thomas Gelbmann
4. Frau Lydia Katharina Gietler
5. Landesstraßenverwaltung, Straßenbauamt Spittal an der Drau
6. Herrn Florian Bernhard Mayer
7. Herrn Ing. Christian Mayrbrugger
8. Herrn Reinhold Thomas Michenthaler
9. Frau Elisabeth Moser
10. Firma Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), AKLR, Abt. 12 Wasserwirtschaft, UA Schutzwasserw. und ÖWG, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
11. Frau Margit Schwenold
Amtssachverständige:
12. Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Verwaltungsgemeinschaft - Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau
13. Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütungsstelle, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
14. Wildbach- u. Lawinenverbauung, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach
Planverfasser:
15. AllTec Christian Allmaier, Mauthen 305, 9640 Kötschach
16. Firma Architekten Ronacher ZT GmbH, Khünburg 86, 9620 Hermagor
17. Firma SC Safe-Consult GmbH, Seestraße 102, 9544 Feld am See

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. A1 Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
2. Wasserverband Millstätter See, Gritschacher Straße 4, 9871 Seeboden
3. Millstätter See - Bad Kleinkirchheim - Nockberge Tourismusmanagement GmbH, Dorfstraße 30, 9546 Bad Kleinkirchheim
4. Herrn Christian Payer, Wassermeister, im Hause
5. Bauakte
6. Amtstafel